



## INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

### IT in der Arztpraxis

Dezember 2015

### Praxissoftware: Neuerungen und Informationen zum ersten Quartal 2016

Mit Beginn des neuen Jahres gibt es zahlreiche Neuerungen, die sich auf die Praxisverwaltungssysteme (PVS) auswirken. Wir stellen Ihnen diese kurz vor und zeigen, wie die Software Sie bei der Anwendung unterstützt.

#### eGK für Asylbewerber: PVS kann die Daten verarbeiten

Länder und Kommunen können die Krankenkassen ab 1. Januar 2016 verpflichten, elektronische Gesundheitskarten (eGK) an Flüchtlinge und Asylbewerber mit weniger als 15 Monaten Aufenthaltsdauer auszugeben. Für die Betroffenen soll damit der Zugang zur medizinischen Versorgung erleichtert werden (vgl. §§ 4 und 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz). Die Daten auf den neuen Karten können von den PVS verarbeitet werden.

#### Kennzeichnung der elektronischen Gesundheitskarte

Auf der eGK der oben genannten Asylbewerber ist bei „Besondere Personengruppe“ die Ziffer 9 gespeichert. Daran erkennen Praxen, dass bei dem Patienten ein eingeschränkter Leistungsanspruch zu beachten ist. Ein optisches Zeichen auf der Karte selbst gibt es nicht. Die Krankenkassen sind zudem verpflichtet, die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) auf der Rückseite der eGK als ungültig zu kennzeichnen.

Hinweis: Bei Asylbewerbern, die sich länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, enthält die elektronische Gesundheitskarte bisher und auch künftig die Ziffer 4 beim Merkmal „Besondere Personengruppe“. Diese Asylbewerber haben keinen eingeschränkten Leistungsanspruch.

#### Karte nicht einlesbar: Anwendung des Ersatzverfahrens

Kann eine eGK nicht elektronisch verwendet werden, wenden Ärzte das Ersatzverfahren an. Ist die EHIC als ungültig gekennzeichnet, sind folgende Angaben manuell ins PVS einzugeben: zuständige Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnorts, möglichst die Krankenversicherungsnummer, Besondere Personengruppe 9.

#### Bedruckung von Formularen

Bei Rezepten und anderen Formularen, die ein Personalienfeld enthalten, wird im Statusfeld an der Position für die „Besondere Personengruppe“ eine Ziffer 9 aufgedruckt.

Mehr zum Thema lesen Sie in den PraxisNachrichten vom 17. Dezember 2015. Die Meldung „Ab Januar eGK auch für Flüchtlinge – Hinweise zur Abrechnung“ ist online abrufbar unter: [www.kbv.de/Praxisnachrichten](http://www.kbv.de/Praxisnachrichten).

Daten von eGK bei Asylbewerbern

Ziffer „9“ für Besondere Personengruppe

EHIC ungültig

Unterschied zur eGK für andere Asylbewerber

Ersatzverfahren: Personengruppe „9“ erfassen

Rezepte

Informationen im Internet



### **Kennzeichnung des unbestimmten Geschlechts auf der eGK**

Neben „weiblich“ und „männlich“ kann die elektronische Gesundheitskarte zusätzlich ab 1. Januar 2016 auch das „unbestimmte Geschlecht“ enthalten. Dazu wurde der Wertebereich des Elementes <Geschlecht> auf der eGK um den Wert „X“ erweitert. Mit dieser Änderung wird eine Regelung umgesetzt, die im Personenstandsgesetz vom 1. November 2013 festgelegt ist. Laut Paragraph 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kann ein Mensch auch ein „unbestimmtes“ Geschlecht angeben. Die PVS sind in der Lage, diese zusätzliche Angabe zu verarbeiten.

Bei Formularen, auf denen ein Geschlecht angegeben werden kann (Muster 5, 6, 10, 10A, 19 und 30), wird mit einem „X“ in den beiden Kästchen für weiblich und männlich das „unbestimmte Geschlecht“ gekennzeichnet.

### **Aktualisierung der eGK-Kartenterminals – Informationen bei gematik**

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik) weist darauf hin, dass Kartenterminals immer mit der neuesten Softwareversion verwendet werden sollen. Eine Übersicht aller Softwareversionen, die für Kartenterminals zugelassen sind, finden Ärzte und Psychotherapeuten unter [www.gematik.de](http://www.gematik.de) in der Rubrik Zulassungen unter „Übersicht der erteilten Zulassungen.“

### **Neue AU-Bescheinigung und weitere Neuerungen im Formularbereich**

Im Formularbereich gibt es zum 1. Januar 2016 verschiedene Neuerungen. Für Muster 1 (AU-Bescheinigung) und Muster 52 (Anfrage bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit) sind neue Vordrucke in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt. Die KBV hat im Rahmen der Praxisinformation „Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld: Einheitliches Formular ab 1. Januar 2016“ darüber informiert (s. [www.kbv.de/html/praxisinformationen.php](http://www.kbv.de/html/praxisinformationen.php)).

Muster 17 (Bescheinigung für die Krankengeldzahlung) entfällt, da der Inhalt in Muster 1 integriert wurde. Somit ist Muster 17 nicht mehr im PVS abrufbar.

### **Unterstützung der ASV-Abrechnung in der Software**

Die Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) wird ab Januar 2016 durch die Praxisverwaltungssysteme unterstützt. Die Softwarehersteller sind verpflichtet, entsprechende Vorgaben in ihren Produkten umzusetzen. Dies gilt auch für die Formularbedruckung in der ASV. Darauf hat sich die KBV mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband verständigt. Die Abrechnungsvereinbarung für die ASV wurde entsprechend angepasst.

### **Zertifizierung der Software durch die KBV**

Mit der aktualisierten Abrechnungsvereinbarung für die ASV kann die KBV den Herstellern von Praxisverwaltungssystemen nunmehr verbindlich vorgeben, welche Regelungen zur Unterstützung der Abrechnung von ASV-Leistungen in die Software implementiert werden müssen. Die KBV hat ebenfalls die Möglichkeit, die korrekte Umsetzung zu prüfen. Denn die Firmen sind nicht nur verpflichtet, die Vorgaben umzusetzen, sondern ihre Produkte auch regelmäßig zertifizieren zu lassen.

Unbestimmtes  
Geschlecht auf  
der eGK

Geschlechtsanga-  
be auf Formularen

Kartenterminal  
muss die neueste  
Software haben

Für AU-Beschei-  
nigung neue  
Vordrucke  
im PVS hinterlegt

Praxissoftware  
unterstützt  
Bedruckung von  
ASV-Formularen



### eDMP: Dokumentationssoftware wird angepasst

Zum 1. Januar 2016 wird die Dokumentationssoftware für das Disease-Management-Programm (DMP) Diabetes mellitus Typ 2 angepasst: Die Dokumentation der Injektionsstellen ist dann nur noch bei Patienten erforderlich, die Insulintherapie erhalten. Bei Patienten mit Diabetes Typ 2, die keine Insulintherapie erhalten, wird das Feld zur Dokumentation der Injektionsstellen künftig nicht mehr abgefragt.

Auch für das DMP „Koronare Herzkrankheit (KHK)“ gibt es zum 1. Januar 2016 eine Änderung in der Dokumentationssoftware. Hier wurde für die Einheit „mmol/l“ des Parameters „LDL-Cholesterin“ die Wertangabe konkretisiert: Wird künftig der Cholesterinwert in „mmol/l“ angegeben, so ist die Angabe dieses Wertes immer nur mit genau einer Nachkommastelle gültig. Die KBV empfiehlt Ärzten, insbesondere die Ergebnisse von Laboruntersuchungen auf die Nachkommastelle hin zu überprüfen und die Angabe des Cholesterinwertes in der Dokumentation gegebenenfalls anzupassen.

### Mehr Informationen

Weiteres zur IT in der Praxis finden Sie auf der KBV-Internetseite unter [www.kbv.de/html/praxis-it.php](http://www.kbv.de/html/praxis-it.php). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre KV oder an die KBV (E-Mail: [ita@kbv.de](mailto:ita@kbv.de), Tel. 030 4005-2077).

*Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV kostenlos abonnieren unter [www.kbv.de/Praxisnachrichten](http://www.kbv.de/Praxisnachrichten)*

Doku-Software für  
DMP Diabetes  
und KHK

Hinweise  
im Internet